

# Schwarzwälder Tageszeitung

Gegegründet  
1877

Aus den Lannen Fernsprecher  
Nr. 11

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold u. Allensteig-Stadt. Allgemeiner Anzeiger für die Bezirke Nagold, Calw u. Freudenstadt

Verlag: wöchentlich 6 Mal. Bezugspreis: monatlich 1,80 Mark. Die Einzelnummer kostet 10 Pf. Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum 15 Goldpennige, die Reklamezeile 45 Goldpennige. Postfachkonto Stuttgart Nr. 6783. — Für telephonisch erteilte Aufträge übernehmen wir keine Gewähr.

Nr. 246

Allensteig, Dienstag den 20. Oktober

1925

## Die Verträge von Locarno.

### Das Schlussprotokoll.

Berlin, 19. Okt. Das Ergebnis der Konferenz von Locarno besteht in einem Schlussprotokoll und sechs Anlagen.  
Im Schlussprotokoll von Locarno vom 18. Oktober 1925 haben die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, polnischen, italienischen und tschechoslowakischen Regierungen ihre Zustimmung zu den von der Konferenz ausgearbeiteten Entwürfen der sechs Abkommen und Verträge gegeben. Hierzu gehören der Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien, ferner die Schiedsabkommen zwischen Deutschland einerseits und Belgien und Frankreich andererseits und die Schiedsverträge zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Tschechoslowakei andererseits. Diese Verträge sind „à la carte“ paraphiert worden und sollen das Datum des Protokolls tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbarten gleichzeitig am 1. Dezember dieses Jahres in London in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen. In dem Protokoll macht der französische Außenminister Mitteluna davon, daß im Hinblick auf die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreichs, Italiens und der Tschechoslowakei in Locarno abschließende Entwürfe zu Abkommen ausgearbeitet haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden beim Völkerbunde hinterlegt werden. Das Protokoll enthält ferner die Annahme eines Vorschlags des britischen Außenministers, wonach zur Beantwortung gewisser vom deutschen Reichkanzler und Außenminister gestellten Forderungen nach Aufklärung des Art. 16 der Völkerbundscharta ein dem Protokoll im Entwurf angelegtes Schreiben gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Urkunden an sie gerichtet wird.

Am Schluß des Protokolls werden die beteiligten Delegierten ihrer festen Überzeugung Ausdruck, daß die Inkraftsetzung der Verträge und Abkommen in hohem Maße eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeiführen und die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme erleichtern, um dadurch die in der Völkerbundscharta vorgesehene Verwirklichung der Entfaltung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

### Der Rheinpakt.

#### Anlage A

Der deutsche Reichspräsident, Sr. Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Sr. Majestät der König des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Länder und Kaiser von Indien, Sr. Majestät der König von Italien, befreit, dem Wunsch nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker befreit, die unter der Geißel des Krieges 1914—1918 zu leiden gehabt haben, im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinsichtlich geworden sind und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist, in gleicher Weise befreit von dem aufrichtigen Wunsch, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundscharta und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewähren, haben beschlossen, zu diesen Zwecken einen Vertrag zu schließen und haben zu Bevollmächtigten ernannt: . . . die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1. Die hohen vertragschließenden Teile garantieren jeder für sich und insgesamt in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrichterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgelegt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen von Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2. Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Diese Verpflichtung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt 1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung, d. h. des Rechtes zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorklebsenden Ablasses oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist; 2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundscharta; 3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes, oder auf Grund des Artikels 15 Absatz 7 der Völkerbundscharta erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3. Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien, sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.

Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streit sind, sollen den Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten. Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagene Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundscharta entscheidet. Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

Artikel 4. 1. Ist einer der hohen vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundrat bringen. 2. Sobald der Völkerbundrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages an und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren. 3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich jeder der anderen vertragschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und daß im Hinblick, sei es auf die Ueberbreitung der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessen ungeachtet wird der gemäß Absatz 1 des gegenwärtigen Artikels mit der Frage beauftragte Völkerbundrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich in solchem Falle, nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verwickelten Teile auf sich vereint haben.

Artikel 5. Die Bestimmungen des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der hohen vertragschließenden Teile gestellt: Wenn sich eine der in Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen und eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages begeht, so finden die Bestimmungen des Artikel 4 Anwendung. Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte ohne eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen sich weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundrat bringen, der die ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird; die hohen vertragschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

Artikel 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die hohen vertragschließenden Teile aus dem Friedensvertrag von Versailles, sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten ergeben.

Artikel 7. Der gegenwärtige Vertrag, der der Sicherung des Friedens dienen soll und der Völkerbundscharta entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8. Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß der Völkerbundscharta beim Völkerbund eingetragen werden. Er bleibt solange in Kraft, bis der Rat auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten ankündigenden Antrag eines der hohen vertragschließenden Teile mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den hohen vertragschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll ferner der britischen Dominions, nach Indien irgend eine Verpflichtung auferlegen; es sei denn, daß die Regierung des Dominions oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtung annimmt.

Artikel 10. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden. Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist. Der gegenwärtige, in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der hohen vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen. Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet. Gegeben zu Locarno am 16. Oktober 1925. V., Str., E. B., A. B., A. C., B. M.

## Entwurf eines Schiedsvertrages zwischen Deutschland und Belgien.

### Anlage B

Danach sollen alle juristischen Streitfragen jeglicher Art zwischen Deutschland und Belgien, die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens öffentlich geregelt werden können, entweder einem Schiedsgericht oder dem ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet werden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Streitfragen, die aus Tatsachen entspringen, die zeitlich vor diesem Abkommen liegen und der Verantwortung angehören. Die Streitfragen, für deren Lösung in anderen zwischen Deutschland und Belgien in Geltung befindlichen Abkommen ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Abkommen geregelt. Vor jedem Schiedsverfahren und vor jedem Verfahren beim ständigen Internationalen Gerichtshof kann die Streitfrage durch Vereinbarung der Parteien zur Verberührung eines Verleides einer ständigen internationalen Kommission genannt „Ständige Vergleichskommission“ unterbreitet werden. Diese Ständige Vergleichskommission, die innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gebildet werden soll, besteht aus 5 Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: Die deutsche und die belgische Regierung ernennen je einen Kommissar ihrer Staatsangehörigkeit. Sie wählen die drei übrigen Kommissare in gegenseitigem Einvernehmen unter den Staatsangehörigen dreier Mächte. Diese drei Kommissare müssen von verschiedener Staatsangehörigkeit sein. Aus ihrer Mitte bezeichnen die deutsche und belgische Regierung den Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissare werden für drei Jahre ernannt. Die Ständige Vergleichskommission tritt auf den Antrag der beiden Parteien in beiderseitigem Einvernehmen oder mangels eines solchen Einvernehmens auf Antrag der beiden Parteien, der an den Vorsitzenden zu richten ist, in Tätigkeit. Der Ständige Vergleichskommission obliegt es, die Streitfragen zu klären, zu diesem Zwecke alles geeignete Material auf dem Wege einer Untersuchung oder sonst zu sammeln und sich zu bemühen, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Arbeiten der Kommission müssen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage beendet sein, wo die Kommission mit dem Streitfall beauftragt wurde. Soweit das gegenwärtige Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die Entscheidungen der Ständigen Vergleichskommission mit Stimmenmehrheit getroffen. Kommt es vor der Ständigen Vergleichskommission nicht zu einem Vergleich, so wird die Streitfrage mittels einer zu vereinbarenden Schiedsordnung unterbreitet entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gemäß den in seinen Statuten vorgesehenen Bedingungen und Vorschriften oder einem Schiedsgericht gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907.

Können sich die Parteien über die Schiedsordnung nicht einig sein, so ist jede von ihnen, nachdem sie dies einen Monat vorher angekündigt hat, befreit, die Streitfrage durch einen Antrag unmittelbar vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bringen.

Im zweiten Teil des Vertragsentwurfes wird bestimmt, daß nicht-juristische Fragen, über die die deutsche Regierung und die belgische Regierung uneinig sind, ohne sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege öffentlich lösen zu können, der Ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten sind. Diese hat die Aufgabe, den Parteien eine annehmbare Lösung vorzuschlagen und jedenfalls einen Bericht zu erstatten.

Wenn sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Abschluß der Arbeiten der Ständigen Vergleichskommission verständigt haben, wird die Frage durch Antrag einer der Parteien vor den Völkerbundrat gebracht, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundscharta zu befinden hat.

Für beide Kategorien von Streitfragen ist bestimmt, daß dann, wenn die zwischen den Parteien kritische Frage aus bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Handlungen hervorgeht, die Ständige Vergleichskommission oder eine andere mit der Angelegenheit beauftragte Stelle anzuzurufen hat, welche vorläufigen Maßnahmen zu treffen hat. Die deutsche und belgische Regierung verpflichten sich, diese Anordnungen zu befolgen und jegliche Handlung zu vermeiden, die geeignet wäre, die Streitigkeit zu verschärfen oder auszuweiten. Das Schiedsabkommen gelangt zwischen Deutschland und Belgien nach dem Inkrafttreten, wenn andere Mächte gleichzeitig an dem Streitfall beteiligt sind.

## Das Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich

### Anlage C

enthält den Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich, der mit dem als Anlage B beigefügten Entwurf des Schiedsabkommens zwischen Deutschland und Belgien genau übereinstimmt.

## Der deutsch-polnische Schiedsvertrag.

### Anlage D

enthält den Entwurf des deutsch-polnischen Schiedsvertrages. Die Artikel 1—21 des Vertragsentwurfes entsprechen genau den Artikeln 1—20 des Entwurfes des deutsch-belgischen Schiedsabkommens.

Artikel 21 besagt, daß der Vertrag nicht die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Teile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes berührt.

Nach Artikel 22 sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Ratifikationsurkunden des zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien geschlossenen Vertrages in Genf beim Völkerbund hinterlegt werden.

Für das Inkrafttreten des Vertrages und seine Geltungsdauer gilt das gleiche wie für den genannten Vertrag.





Besenfeld.

**Todes-Anzeige.**



Schmerz erfüllt teilen wir Verwandten und Bekannten mit, daß heute Gott meinen lieben Mann, unsern treubesorgten Vater und Großvater, Bruder, Schwager und Onkel

**Michael Friedrich Sackmann**  
Seidenbauer

nach längerem Leiden im Alter von 75 Jahren sanft aus diesem Leben abgerufen hat.

Um stille Teilnahme bittet  
die Gattin: **Anna Maria** geb. Frey  
mit Kindern.

Besenfeld, den 19. Oktober 1925.

Beerdigung Mittwoch Nachmittag 2 Uhr.

1/2 Stb nur 50 Pfg.

Kinderzeitung „Der kleine Coco“  
oder die Lachzeitung „Fips“ gratis



MARGARINE

**Rahma**  
buttergleich

nimmt Euch heut und morgen  
alle Butter Sorgen

**Alle Welt spart —**

Am Weltspartag (31. Okt.) mahnen die Sparkassen aller Länder

erneut und eindringlich zur Sparsamkeit. Jeder Mensch, gleichviel, welchen Berufs und welcher Nation muß sparen, wenn er vorwärts kommen will. \*\*\*\*\*

**Auch du mußt sparen!**

Schon heute mußt du damit beginnen und nie ermüden. \*\*\*\*\*

Denn nur dauerndes, regelmäßiges Sparen führt zum Erfolg. \*\*\*\*\*

Dazu bietet dir zu günstigen Bedingungen Gelegenheit die

**Städt. Sparkasse Altensteig.**

Eine große Auswahl schöner



**Grab-  
Denk-  
mäler**

ca. 40 Stück

— ab Lager — verkauft zu allerbilligsten Preisen und ladet zur Besichtigung ein

**Fr. Merkle**

Bau- und Grabsteingehäft  
Altensteig.

Altensteig-Stadt.

**Holz-Verkauf**

nach dem schriftlichen Meistgebot am Freitag, den 30. Oktober 1925, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Rathaus.  
Aus Stadtwald Markhalde und Enzwald.

**1141 Festmeter Fichte, Tanne**  
u. wenig Forche Stämme 1—6  
Abschnitte I—III in 16 Losen.

**21 Raummeter Fichte und**  
**Tanne Nubprügel m. Rinde**

meist 2 m lang zu Papierholz geeignet.

Die Angebote sind bis zum 30. Oktober ds. Js., vormittags 10 Uhr, für das Stammholz in Hundertstein der Forstpreise, für die Nubprügel in Einheitspreise je Raummeter an das Stadtschultheißenamt einzureichen.

Eröffnung 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Den 19. 10. 1925.

Städt. Forstamt.

Altensteig-Stadt.

**Brennholz-Verkauf**

im mündlichen Aufgebote am Freitag den 30. Okt. 1925  
Nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr im Rathaus

Aus Stadtwald Markhalde und Enzwald:

**197 Raummeter Buche und Nadelholz Brügel**  
**25 „ „ Reisprügel**  
**231 „ Schlagabraum in 37 Losen.**

Den 19. Okt. 1925.

Städt. Forstamt.

**Für die langen Abende**

die nun beginnen, empfehlen wir zur Unterhaltung Zeitschriften wie:

Daheim	pro Heft Mk.	—40
Gartenlaube	„ „	—40
Reclam's Universal	„ „	—40
Belhagens Monatshefte	„ „	2.—
Westermanns Monatshefte	„ „	2.—
Boche	„ „	—50
Leipziger Illust. Zeitung	„ „	1.20
Berliner Illust. Zeitung	„ „	—20

**W. Rieder'sche Buchhandlg. Altensteig.**

Martinsmoos.

Verkaufe zwei ca. 17  
Sentner schwere



**Lehr = Stiere**

Hanselmann, zur Krone.

Gestorbene.

Ebershardt: Kath. Seeger,  
geb. Rothfuß, 62 J.

**Zahlungsbefehle und  
Bollstreckungsbefehle**

sind vorrätig in der  
**W. Rieder'schen Buchhandlg.**

Achtung billige Unter-  
kleider (Winterware)!

Einsahhembden, 2 fach, Mato  
in weiß 4.80 M., Einsah-  
hembden Jmitat schwer, weiß  
3.20 M., Einsahhembden Jmit-  
at weiß 2.30 M., Einsah-  
hembden wollhaltig 3.50 M.,  
Damenhembden wollhaltig  
3.20 M., Damenhembden  
weiß 3 M., Futterhosen  
roh und grau 4.50 M.,  
Unterhosen wollhaltig 2.80  
M., Unterhosen roh 2.50 M.,  
Futterschlupfhosen marine-  
blau und grau 3.50 M. prima,  
Smitatschlupfhosen in allen  
Farben 1.40—2 M. je nach  
Größe. Händler und Han-  
dlerer Preise nach Verein-  
barung. Versand nicht unter  
3 Stück ab Fabrik, an Un-  
bekannte gegen Nachnahme.  
Bei 1/2 Duzend franco.

**Karl Ammann, Züllingen**  
Hentalstraße 24  
Trifolagen-Fabrikation.

**Fertige Anzüge**

für Knaben von Mk. 6.— bis Mk. 50.—  
für Burschen von Mk. 30.— bis Mk. 80.—  
für Herren von Mk. 35.— bis Mk. 125.—  
in großer Auswahl. Cadelloser Sitz, gute Ver-  
arbeitung. Auf Wunsch Teilzahlungen.

**Paul Ränchle am Calw**  
Markt



**6. Radikalkur.**

Hühneraugen sind 'ne  
Qual,

Lebewohl\* hilft radikal!

\* Gemeint ist natürlich das berühmte, von vielen Aerzten  
empfohlene Hühneraugen - Lebewohl für die Zehen und  
Lebewohl - Ballonscheiben für die Fußsohle, Bleichdose  
(8 Pflaster) 75 Pfg., Lebewohl - Fußbad gegen empfindliche  
Füße und Fußschweiß, Schachtel (2 Bäder) 50 Pfg., erhältlich  
in Apotheken und Drogerien. Sicher zu haben bei:

**F. Schlumberger, Schwarzwald-Drogerie Altensteig.**

